



Liste 1: Übersicht der Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit
(Version vom 15. August 2011)

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Afghanistan	B, ST	Ja ^V	Ja
Ägypten	SB, ST, 35	Ja ^V	Ja
Albanien	SB	Nein ^{(V12) (M: D)}	Ja ^(F: D)
Algerien	SB	Ja ^{(V) (M: D, S)}	Ja ^(F: D, S)
Andorra		Nein	Nein
Angola	SB	Ja ^V	Ja
Antigua und Barbuda	SB	Nein ^{V1}	Ja
Äquatorial-Guinea		Ja ^V	Ja
Argentinien	SB, K	Nein ^{V1}	Ja
Armenien		Ja ^{(V) (M: D)}	Ja ^(F: D)
Aserbaidshan		Ja ^V	Ja
Äthiopien		Ja ^V	Ja
Australien		Nein ^{V1}	Ja
Bahamas		Nein ^{V1}	Ja
Bahrain		Ja ^V	Ja
Bangladesh		Ja ^V	Ja
Barbados	SB	Nein ^{V1}	Ja
Belarus	SB	Ja ^V	Ja
Belgien (Schengen)	P5, ID, SB, 1	Nein	Nein
Belize		Ja ^V	Ja
Benin		Ja ^V	Ja
Bhutan		Ja ^V	Ja
B	"Business Passport"		
ID	Identitätskarte		
K	Konsularpass		
P5	Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass		
SB	Seemannsbuch		
ST	Studentenpass		
1	Französische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die belgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitätsausweis für Kinder unter 15 Jahren, für Kinder unter 12 Jahren, die in Begleitung ihrer Eltern reisen, auch ohne Fotografie. Behelfsmässiger belgischer Personalausweis.		
35	Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.		
V	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.		
V1	Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaates , sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.		
V12	Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe. Es besteht eine Visumpflicht: - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).		
M: D	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.		
M: D, S	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) für folgende Reisezwecke: offizielle Mission andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.		
F: D	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.		
F: D, S	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.		

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen [♦] weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Bolivien		Ja ^(V) (M: D, S, SP, OP)	Ja
Bosnien-Herzegowina		Nein ^(V12) (M: D, S)	Ja
Botswana		Ja ^V	Ja
Brasilien		Nein ^{V1}	Ja
Brunei		Nein	Nein
Bulgarien (zukünftiges Schengenmitglied)	ID, SB	Nein	Nein
Burkina Faso		Ja ^V	Ja
Burundi		Ja ^V	Ja
Chile		Nein ^{V1}	Ja
China (People's Republic of China) s. auch Hong Kong und Macao	SB, PA	Ja ^V	Ja
Costa Rica	K	Nein ^{V1}	Ja
Dänemark (Schengen)	ID	Nein	Nein
Deutschland (Schengen)	ID, SB, 2	Nein	Nein
Demokratische Republik Kongo	44	Ja ^V	Ja
Dominica	SB	Ja ^V	Ja
Dominikanische Republik		Ja ^(V) (M: D, S, SP, OP)	Ja
Dschibouti		Ja ^V	Ja
Ecuador		Ja ^(V) (M: D, S, SP, OP)	Ja
Elfenbeinküste	3	Ja ^V	Ja
El Salvador		Nein ^{V1}	Ja
Eritrea		Ja ^V	Ja
Estland (Schengen)	ID, 29	Nein	Nein
Fidschi		Ja ^V	Ja
Finnland (Schengen)	ID, 50	Nein	Nein

ID Identitätskarte

K Konsularpass

SB Seemannsbuch

PA „Public Affairs Passport“

2 Seit weniger als einem Jahr abgelaufener heimatlicher Reisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Kinderausweis oder Kinderreisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Personalausweis; gültiger vorläufiger Personalausweis.

3 Die vor dem 1. Januar 2001 ausgestellten (roter Umschlag) Diplomaten- und (schwarzer Umschlag) Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.

29 Der von Estland ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.

44 Es werden grundsätzlich nur die Pässe der neuen Serie (Erstausgabe: 01.04.2009) anerkannt.

50 Die finnische Identitätskarte für Minderjährige (Minor's identity card) (violett) und die Identitätskarte für Ausländer (Identity card) (braun) werden für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Auf der Rückseite dieser Dokumente wird explizit darauf hingewiesen, dass diese nicht als Reisedokumente gelten („Not valid as a travel document“).

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines [Schengen-Mitgliedstaates](#) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.
Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen [Schengen-Mitgliedstaates](#), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V12 Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe.

Es besteht eine Visumpflicht:

- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).

M: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S, SP, OP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Frankreich (Schengen)	P5, ID, 4	Nein	Nein
Gabun		Ja ^V	Ja
Gambia		Ja ^V	Ja
Georgien		Ja ^V	Ja
Ghana		Ja ^V	Ja
Grenada	SB	Ja ^V	Ja
Griechenland (Schengen)	ID, SB, 5, 45	Nein	Nein
Grossbritannien	SB, KL, 6, 41	Nein	Nein
Guatemala		Nein ^{V1}	Ja
Guinea		Ja ^V	Ja
Guinea-Bissau		Ja ^V	Ja
Guyana		Ja ^{(V) (M: D, S)}	Ja ^(F: D, S)
Haiti		Ja ^V	Ja
Honduras		Nein ^{V1}	Ja
Hong Kong	7	Nein ^{V1}	Ja

ID Identitätskarte

KL Kollektivpass /-liste

SB Seemannsbuch

P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

5 Die vor dem 01.01.2006 ausgestellten gewöhnlichen griechischen Pässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert.

4 Provisorische Identitätskarte; Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, unter 7 Jahren auch ohne Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie; belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die französische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.

6 Britische Pässe, welche in der Rubrik Nationalität einer der folgenden Einträge aufweisen:

- „British Citizen“ (B.C); Visumbefreiung
- „British National (Overseas)“ (B.N.O.); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate
- „British Overseas Territory Citizen“ (B.O.T.C.), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V
- „British Overseas Citizen“ (B.O.C.); Visumpflicht → V
- „British Subject“, die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V
- „British Protected Person“; Visumpflicht → V

7 Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:

- Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass); Visumbefreiung → V1
- Hong Kong British National Overseas Passport (BNO-Pass); Visumbefreiung → V1
- Hong Kong Certificate of Identity; Visumpflicht → V
- Document of Identity for visa purposes mit dem Eintrag „Chinese“ in der Rubrik „Nationality“. In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass; Visumpflicht → V

(Der „Hong Kong British Dependent Territories Citizens Passport“ wird nicht mehr akzeptiert.)

41 Britische Identitätskarten, die in der Rubrik Nationalität den Eintrag „British Citizen“ (B.C.) aufweisen, werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert.

45 Identitätskarte für Angehörige der griechischen Polizei

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines [Schengen-Mitgliedstaates](#) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.
Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen [Schengen-Mitgliedstaates](#), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

M: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

F: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen [♦] weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Indien	46	Ja ^V	Ja
Indonesien	SB	Ja ^(V) (M: D, S)	Ja
Irak		Ja ^V	Ja
Iran	SB	Ja ^(V) (M: D)	Ja ^(F: D)
Irland	ID	Nein	Nein
Island (Schengen)	ID	Nein	Nein
Israel	37	Nein ^{V1}	Ja
Italien (Schengen)	ID, SB, 9	Nein	Nein
Jamaika		Ja ^(V) (M: D, S, OP)	Ja ^(F: D, S, OP)
Japan		Nein	Nein
Jemen	10	Ja ^V	Ja
Jordanien	42	Ja ^V	Ja
Kambodscha		Ja ^V	Ja
Kamerun		Ja ^V	Ja
Kanada	SB, 11	Nein ^{V1}	Ja
Kapverden		Ja ^V	Ja
Kasachstan		Ja ^V	Ja
Katar		Ja ^V	Ja
Kenia		Ja ^V	Ja
Kirgistan		Ja ^V	Ja
Kiribati		Ja ^V	Ja

ID Identitätskarte
SB Seemannsbuch

9 Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden:
Für Kinder unter 15 Jahren polizeilich visierter Geburtsschein oder Identitätsausweis mit Fotografie; persönliche Identitätskarte für Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte und deren Familienangehörige. Italienische Identitätskarte in Papierform, welche mittels eines Stempels auf dem Dokument selbst verlängert wurde. Die Identitätskarte in Kreditkartenformat mit einer separaten Verlängerungsbestätigung wird hingegen nicht anerkannt.

10 Es werden nur die Pässe der Republik Jemen (Republic of Yemen) akzeptiert.

11 Durch das „Ministère canadien de la défense nationale“ ausgestellte Kollektivliste für kanadische Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Militärpersonen; militärischer Identitätsausweis für kanadische Militärurlauberinnen und Militäurlauber in Verbindung mit für die Schweiz gültigem Urlaubsschein und Zivilkleidung.

37 Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz ebenfalls akzeptiert:

- Travel Document in lieu of National Passport (provisorischer Pass für israelische Staatsangehörige); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1.
- Travel Document (ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.

42 Der jordanische T-Pass wird für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Unterschiede zum gewöhnlichen jordanischen Pass:
(1) Der jordanische T-Pass enthält keine Rubrik für die persönliche Identifikationsnummer („National I.D. No.“) oder aber über keine Angabe in dieser Rubrik; (2) es gibt keine maschinenlesbare Zone.

46 Das „Identity Certificate“ wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert, sofern der/die Inhaber/in ein tibetischer Flüchtling ist und das Dokument ein uneingeschränktes Rückkehrrecht garantiert, d.h. im Dokument folgende Bemerkung eingetragen ist: "No objection to return to India".

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines [Schengen-Mitgliedstaates](#) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.
Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen [Schengen-Mitgliedstaates](#), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

M: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S, OP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

F: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

F: D, S, OP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Kolumbien		Ja ^(V) (M: D, S, SP, OP)	Ja
Komoren		Ja ^V	Ja
Kongo (Brazzaville)		Ja ^V	Ja
Korea (Nord)		Ja ^V	Ja
Korea (Süd)		Nein ^{V1}	Ja
Kosovo	12, 18	Ja ^V	Ja
Kroatien	SB, KL	Nein ^{V1}	Ja ^(F: D, S, SP)
Kuba	SB	Ja ^(V) (M: D, S, SP)	Ja ^(F: D, S, SP)
Kuwait		Ja ^V	Ja
Laos		Ja ^V	Ja
Lesotho		Ja ^V	Ja
Lettland (Schengen)	ID, 30, 31	Nein	Nein
Libanon	35	Ja ^V	Ja
Liberia		Ja ^V	Ja
Libyen		Ja ^V	Ja
Liechtenstein (zukünftiges Schengenmitglied)	P5, ID	Nein	Nein
Litauen (Schengen)	ID	Nein	Nein
Luxemburg (Schengen)	P5, SB, ID, 14	Nein	Nein

ID Identitätskarte

KL Kollektivpass /-liste

SB Seemannsbuch

P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

12 Nebst den ab Juli 2008 ausgestellten kosovarischen Pässen, werden folgende Dokumente vorübergehend ebenfalls noch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:
- Pässe Serbien-Montenegros
- Pässe der Bundesrepublik Jugoslawiens
- UNMIK-Reiseausweise

14 Belgische oder französische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die luxemburgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitäts- und Reiseausweis für Kinder unter 15 Jahren.

18 Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.
Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien (*САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА*) werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2011 gültig.
Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.

30 Der von Lettland (Latvijas Republika) ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.

31 Die lettischen Pässe, die zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 2002 ausgestellt wurden, werden nicht mehr akzeptiert.

35 Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines [Schengen-Mitgliedstaates](#) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.
Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen [Schengen-Mitgliedstaates](#), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

M: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S, SP, OP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

F: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Macao	15	Nein ^{V1}	Ja
Madagaskar		Ja ^V	Ja
Malawi		Ja ^V	Ja
Malaysia		Nein	Nein
Malediven		Ja ^V	Ja
Mali		Ja ^V	Ja
Malta (Schengen)	ID	Nein	Nein
Marokko		Ja ^{(V) (M: D, S, SP, OP)}	Ja
Marshall-Inseln		Ja ^V	Ja
Mauretanien		Ja ^V	Ja
Mauritius		Nein ^{V1}	Ja ^(F: D, S)
Mazedonien		Nein ^{(V9) (V12) (M: D, S, SP)}	Ja ^(F: D, S, SP)
Mexiko		Nein ^{V1}	Ja
Mikronesien (Trust Territory of Pacific Islands)		Ja ^V	Ja
Moldova		Ja ^{(V) (M: D, S)}	Ja ^(F: D, S)
Monaco (Schengen)	P5, ID, 16, 52	Nein	Nein
Mongolei	17	Ja ^V	Ja
Montenegro	18	Nein ^{V12}	Ja

ID Identitätskarte

P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

15 Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:

- Macao Special Administrative Region People's Republic of China Passport (MSAR-Pass); Visumbefreiung → V1
- Macao Special Administrative Region People's Republic of China Travel Permit (MSAR-Travel Permit) mit dem Eintrag "Chinese" in der Rubrik "Nationality"; Visumpflicht → V

16 Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, ab 7 Jahren mit Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie.

17 Die vor dem 31. Januar 2002 ausgestellten Diplomatenpässe sowie die vor dem 30. April 2002 ausgestellten Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.

18 Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.

Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien ("САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА") werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2011 gültig.

Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.

52 Der Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Übereinkommen von London vom 15. Oktober 1946 oder Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 wird zur Einreise akzeptiert, vorausgesetzt aus dem Dokument geht hervor, dass dieses für die Schweiz gültig ist; Visumpflicht → V.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines [Schengen-Mitgliedstaates](#) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe

- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen [Schengen-Mitgliedstaates](#), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V9 Die Visumpflicht ist für Jugendliche mit Kollektivpass gemäss Europäischem Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 aufgehoben.

V12 Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe.

Es besteht eine Visumpflicht:

- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).

M: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S, SP, OP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

F: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

F: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Mosambik		Ja ^V	Ja
Myanmar (Burma)		Ja ^V	Ja
Namibia		Ja ^(V) (M: D, S, SP)	Ja ^(F: D, S, SP)
Nauru		Ja ^V	Ja
Nepal		Ja ^V	Ja
Neuseeland		Nein	Nein
Nicaragua		Nein ^{V1}	Ja
Niederlande (Schengen)	P5, ID, SB, 19	Nein	Nein
Niger		Ja ^V	Ja
Nigeria		Ja ^V	Ja
Nördliche Marianen		Nein ^{V15}	Ja
Norwegen (Schengen)	ID	Nein	Nein
Oman		Ja ^(V) (M: D, S, SP)	Ja ^(F: D, S, SP)
Österreich (Schengen)	P5, ID	Nein	Nein
Pakistan		Ja ^V	Ja
Palästina	21, 35, 39	Ja ^V	Ja
Palau		Ja ^(V) (M: D, S, OP)	Ja ^(F: D, S, OP)
Panama	K, ST	Nein ^{V1}	Ja
Papua-Neuguinea		Ja ^V	Ja
Paraguay	K	Nein ^{V1}	Ja
Peru		Ja ^(V) (M: D, S, SP, OP)	Ja
Philippinen		Ja ^(V) (M: D, OP)	Ja ^(F: D, OP)
Polen (Schengen)	ID	Nein	Nein
Portugal (Schengen)	P5, ID, 22	Nein	Nein
Rumänien (zukünftiges Schengenmitglied)	ID, 48	Nein	Nein

ID	Identitätskarte	K Konsularpass	SB Seemannsbuch	ST Studentenpass	P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass
19	Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden: Europäische Identitätskarte (=ID); Laissez-passer, belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die niederländische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.				
21	Dieser Staat wird von der Schweiz nicht anerkannt. Die von Palästina ausgestellten Reisedokumente PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT und VIP PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT werden jedoch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.				
22	Geburtsschein (Boletim de nascimento), wenn die Inhaberin oder der Inhaber minderjährig ist.				
35	Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.				
39	Travel Document (von Israel ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.				
48	Der Reiseausweis „Titlu de calatorie“ in Form eines Loseblattes wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.				
V	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.				
V1	Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die von einem Schengen-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.				
V15	Es besteht eine Visumpflicht: - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)				
M: D, S, SP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.				
M: D, S, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.				
M: D, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und offiziellen Pässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.				
M: D, S, SP, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.				
F: D, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und offiziellen Pässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.				
F: D, S, SP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.				
F: D, S, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.				

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen [♦] weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Russland	23	Ja ^{(V) (M: D)}	Ja
Rwanda	24	Ja ^V	Ja
Salomon-Inseln	SB	Ja ^V	Ja
Sambia		Ja ^V	Ja
Samoa (West)		Ja ^V	Ja
San Marino	P5, ID	Nein	Nein
Sao Tomé und Príncipe		Ja ^V	Ja
Saudi-Arabien		Ja ^V	Ja
Schweden (Schengen)	ID	Nein	Nein
Senegal		Ja ^V	Ja
Serbien	18, 53, 54	Nein ^{(V13) (M: D, S)}	Ja
Seychellen		Nein ^{V1}	Ja
Sierra Leone		Ja ^V	Ja
Singapur		Nein	Nein
Slowakei (Schengen)	ID, 36	Nein	Nein
Slowenien (Schengen)	ID	Nein	Nein
Somalia	43	Ja ^V	Ja
Spanien (Schengen)	P5, ID	Nein	Nein
Sri Lanka		Ja ^V	Ja
St. Kitts und Nevis	SB	Nein ^{V1}	Ja
St. Lucia	SB	Ja ^V	Ja
St. Vincent und die Grenadinen	SB	Ja ^V	Ja

ID Identitätskarte

SB Seemannsbuch

P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

18 Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.

Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien (*САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА*) werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2011 gültig.

Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.

23 Seemannsbuch (Anerkannt, vorausgesetzt aus dem Dokument geht klar hervor, dass die Nationalität des/r Inhabers/in identisch ist mit dem Staat, der das Dokument ausgestellt hat und vorausgesetzt, es kann belegt werden, dass der/die InhaberIn auf der Crewliste ist.)

24 Pässe, welche vor dem 01.01.2004 ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.

36 Die Identitätskarte, die an eine über sechzigjährige Person ausgestellt wird, ist unbeschränkt gültig. In der Rubrik „Date of expiry“ steht ein Strich.

43 Somalische Reisepässe (gewöhnliche Pässe sowie Diplomaten- und Dienstpässe) werden für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Ebenfalls nicht mehr akzeptiert wird der somalische Flüchtlingspass.

53 Das „Emergency Travel Document“ von Serbien wird für die Ausreise oder den Transit zwecks Rückkehr nach Serbien akzeptiert.

54 Das „Travel Document for foreigners“ von Serbien wird zur Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines [Schengen-Mitgliedstaates](#) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.
Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen [Schengen-Mitgliedstaates](#), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V13 Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe.
Es besteht eine Visumpflicht:
- für Inhaber eines serbischen Reisepasses, der von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurde (→ V)
- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).

M: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage ^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Südafrika	51	Ja ^(V) (M: D, S)	Ja ^(F: D, S)
Sudan		Ja ^V	Ja
Surinam		Ja ^V	Ja
Swasiland		Ja ^V	Ja
Syrien	35	Ja ^V	Ja
Tadschikistan		Ja ^V	Ja
Taiwan	K, 49	Nein ^{V14}	Ja
Tansania		Ja ^V	Ja
Thailand	32	Ja ^(V) (M: D, S, SP, OP)	Ja ^(F: D, S, SP, OP)
Timor-Leste		Ja ^V	Ja
Togo		Ja ^V	Ja
Tonga		Ja ^V	Ja
Trinidad und Tobago		Ja ^V	Ja
Tschad		Ja ^V	Ja
Tschechische Rep. (Schengen)	ID	Nein	Nein
Tunesien		Ja ^(V) (M: D, S, SP, OP)	Ja
Türkei		Ja ^(V) (V9) (V10) (M: D, S, SP)	Ja ^(F: D, S, SP)
Turkmenistan		Ja ^V	Ja
Tuvalu		Ja ^V	Ja
Uganda		Ja ^V	Ja
Ukraine	23, 26, 27	Ja ^(V) (M: D, S)	Ja ^(F: D, S, SP)

ID	Identitätskarte
K	Konsularpass
23	Seemannsbuch (Anerkannt, vorausgesetzt aus dem Dokument geht klar hervor, dass die Nationalität des/r Inhabers/in identisch ist mit dem Staat, der das Dokument ausgestellt hat und vorausgesetzt, es kann belegt werden, dass der/die InhaberIn auf der Crewliste ist.)
26	Identitätskarte für Kinder (blaues Heft)
27	Im Herbst 2004 verfügten die ukrainischen Behörden vorübergehend über keine Blankoformulare für Dienstpässe mehr. Gewisse Anspruchsberechtigten ukrainischer Dienstpässe erhielten deshalb einen gewöhnlichen Reisepass, der als Dienstpass gilt und 5 oder 10 Jahre gültig ist. In solchen Fällen enthält der Pass auf der für Bemerkungen reservierten Seite einen Nassstempel mit der Bemerkung in Ukrainisch und Englisch „Passport issued as service passport of Ukraine“ („Als Dienstpass der Ukraine ausgestellter Pass“), die Bezeichnung der offiziellen Funktion der Inhaberin/des Inhabers und das Datum. Die Inhaberinnen/Inhaber eines solchen Passes sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Visumpflicht befreit wie die Inhaberinnen/Inhaber eines standardmässigen Dienstpasses.
32	Free Passport
35	Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.
49	Das „Entry Certificate“ von Taiwan wird für die Ausreise oder den Transit zwecks Rückkehr nach Taiwan akzeptiert.
51	Der „Temporary Passport“ von Südafrika wird zur Einreise in die Schweiz akzeptiert, vorausgesetzt aus dem Dokument geht hervor, dass dessen Inhaber die südafrikanische Staatsangehörigkeit besitzt; Visumpflicht → V.
V	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
V1	Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaates , sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
V9	Die Visumpflicht ist für Jugendliche mit Kollektivpass gemäss Europäischem Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 aufgehoben.
V10	Von der Visumpflicht ausgenommen sind türkische Schülerinnen und Schüler deutscher Schulen im Rahmen von Klassenfahrten und mit Bescheinigung der Schulleitung.
V14	Es besteht eine Visumpflicht: - für Inhaber eines Reisepasses, der keine Personalausweisnummer enthält (→ V) - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)
M: D, S	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
M: D, S, SP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
M: D, S, SP, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
F: D, S	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.
F: D, S, SP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.
F: D, S, SP, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen[♦] weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^o	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 90 Tage
Ungarn (Schengen)	ID	Nein	Nein
Uruguay		Nein ^{V1}	Ja
Usbekistan		Ja ^V	Ja
Vanuatu (Neue Hebriden)		Ja ^V	Ja
Vatikanstadt	33	Nein	Nein
Venezuela		Nein ^{V1}	Ja ^(F: D, S)
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudscheira, Ras el Cheima, Schardschah, Umm el Kiwain)		Ja ^{(V) (M: D, S, SP)}	Ja ^(F: D, S, SP)
Vereinigte Staaten von Amerika	28, 34	Nein ^{V1}	Ja
Vietnam	47	Ja ^{(V) (M*: D)}	Ja ^(F: D)
Zentralafrikanische Republik		Ja ^V	Ja
Zimbabwe	B	Ja ^V	Ja
Zypern (zukünftiges Schengenmitglied)	ID, 20	Nein	Nein

B „Business Passport“

ID Identitätskarte

20 Nicht zu verwechseln mit der türkischen Republik von Nord-Zypern, welche von der Schweiz nicht als Staat anerkannt wird.

28 Militärischer Identitätsausweis (Armed Forces of the United States) mit Fotografie, in Zivilkleidung oder mit Bewilligung zum Tragen der Uniform.

33 Passaporto del Governatorato

34 Der Fremdenpass (genannt „travel document“ und mit der Aufschrift „Permit to re-enter“ auf der zweiten Seite) wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert; Visumpflicht. Nicht zu verwechseln mit dem „Re-entry Permit“ (weisses Büchlein), welches für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert wird.

47 Das Laissez-Passer von Vietnam wird für die Ausreise oder den Transit zwecks Rückkehr nach Vietnam akzeptiert.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines [Schengen-Mitgliedstaates](#) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe

- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen [Schengen-Mitgliedstaates](#), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

M*: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen**, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.

M: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

F: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

F: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

F: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Legende Reisedokumente

KL	Kollektivpass / Kollektivliste
P5	Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass
PA	„Public Affairs Passport“
SB	Seemannsbuch
ST	Studentenpass
1	Französische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die belgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitätsausweis für Kinder unter 15 Jahren, für Kinder unter 12 Jahren, die in Begleitung ihrer Eltern reisen, auch ohne Fotografie. Behelfsmässiger belgischer Personalausweis.
2	Seit weniger als einem Jahr abgelaufener heimatlicher Reisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Kinderausweis oder Kinderreisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Personalausweis; gültiger vorläufiger Personalausweis.
3	Die vor dem 1. Januar 2001 ausgestellten (roter Umschlag) Diplomaten- und (schwarzer Umschlag) Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.
4	Provisorische Identitätskarte; Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, unter 7 Jahren auch ohne Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie; belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die französische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.
5	Die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellten gewöhnlichen griechischen Pässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert.
6	Britische Pässe, welche in der Rubrik Nationalität einer der folgenden Einträge aufweisen: <ul style="list-style-type: none">▪ „British Citizen“ (B.C); Visumbefreiung▪ „British National (Overseas)“ (B.N.O.); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate▪ „British Overseas Territory Citizen“ (B.O.T.C.), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V▪ „British Overseas Citizen“ (B.O.C.); Visumpflicht → V▪ „British Subject“, die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V▪ „British Protected Person“; Visumpflicht → V
7	Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: <ul style="list-style-type: none">▪ Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass); Visumbefreiung → V1▪ Hong Kong British National Overseas Passport (BNO-Pass); Visumbefreiung → siehe V1▪ Hong Kong Certificate of Identity; Visumpflicht.▪ Document of Identity for visa purposes mit dem Eintrag „Chinese“ in der Rubrik „Nationality“. In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass; Visumpflicht → V▪ (Der „Hong Kong British Dependent Territories Citizens Passport“ wird nicht mehr akzeptiert.)
9	Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden: Für Kinder unter 15 Jahren polizeilich visierter Geburtsschein oder Identitätsausweis mit Fotografie; persönliche Identitätskarte für Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte und deren Familienangehörige. Italienische Identitätskarte in Papierform, welche mittels eines Stempels auf dem Dokument selbst verlängert wurde. Die Identitätskarte in Kreditkartenformat mit einer separaten Verlängerungsbestätigung wird hingegen nicht anerkannt.
10	Es werden nur die Pässe der Republik Jemen (Republic of Yemen) akzeptiert.
11	Durch das „Ministère canadien de la défense nationale“ ausgestellte Kollektivliste für kanadische Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Militärpersonen; militärischer Identitätsausweis für kanadische Militärurlauberrinnen und Militärurlauber in Verbindung mit für die Schweiz gültigem Urlaubsschein und Zivilkleidung.
12	Nebst den ab Juli 2008 ausgestellten kosovarischen Pässen, werden folgende Dokumente vorübergehend ebenfalls noch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: <ul style="list-style-type: none">- Pässe Serbien-Montenegros- Pässe der Bundesrepublik Jugoslawiens- UNMIK-Reiseausweise

- 14** Belgische oder französische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die luxemburgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitäts- und Reiseausweis für Kinder unter 15 Jahren.
-
- 15** Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:
- Macao Special Administrative Region People's Republic of China Passport (MSAR-Pass); Visumbefreiung → siehe V1
 - Macao Special Administrative Region People's Republic of China Travel Permit (MSAR-Travel Permit) mit dem Eintrag "Chinese" in der Rubrik "Nationality"; Visumpflicht.
-
- 16** Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, ab 7 Jahren mit Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie.
-
- 17** Die vor dem 31. Januar 2002 ausgestellten Diplomatenpässe sowie die vor dem 30. April 2002 ausgestellten Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.
-
- 18** Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.
Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien ("САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА") werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2011 gültig.
Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.
-
- 19** Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden:
Europäische Identitätskarte (=ID); Laissez-passer, belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die niederländische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.
-
- 20** Nicht zu verwechseln mit der türkischen Republik von Nord-Zypern, welche von der Schweiz nicht als Staat anerkannt wird.
-
- 21** Dieser Staat wird von der Schweiz nicht anerkannt. Die von Palästina ausgestellten Reisedokumente PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT und VIP PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT werden jedoch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.
-
- 22** Geburtsschein (Boletim de nascimento), wenn die Inhaberin oder der Inhaber minderjährig ist.
-
- 23** Seemannsbuch (Anerkannt, vorausgesetzt aus dem Dokument geht klar hervor, dass die Nationalität des/r Inhabers/in identisch ist mit dem Staat, der das Dokument ausgestellt hat und vorausgesetzt, es kann belegt werden, dass der/die InhaberIn auf der Crewliste ist.)
-
- 24** Pässe, welche vor dem 01.01.2004 ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
-
- 26** Identitätskarte für Kinder (blaues Heft)
-
- 27** Im Herbst 2004 verfügten die ukrainischen Behörden vorübergehend über keine Blankoformulare für Dienstpässe mehr. Gewisse Anspruchsberechtigten ukrainischer Dienstpässe erhielten deshalb einen gewöhnlichen Reisepass, der als Dienstpass gilt und 5 oder 10 Jahre gültig ist. In solchen Fällen enthält der Pass auf der für Bemerkungen reservierten Seite einen Nassstempel mit der Bemerkung in Ukrainisch und Englisch „Passport issued as service passport of Ukraine“ („Als Dienstpass der Ukraine ausgestellter Pass“), die Bezeichnung der offiziellen Funktion der Inhaberin/des Inhabers und das Datum. Die Inhaberinnen/Inhaber eines solchen Passes sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Visumpflicht befreit wie die Inhaberinnen/Inhaber eines standardmässigen Dienstpasses.
-
- 28** Militärischer Identitätsausweis (Armed Forces of the United States) mit Fotografie, in Zivilkleidung oder mit Bewilligung zum Tragen der Uniform.
-
- 29** Der von Estland ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.
-
- 30** Der von Lettland (Latvijas Republika) ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen

Aufenthalt über 3 Monate.

- 31** Die lettischen Pässe, die zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 2002 ausgestellt wurden, werden nicht mehr akzeptiert.
- 32** „Free Passport“
- 33** Passaporto del Governatorato
- 34** Der Fremdenpass (genannt „travel document“ und mit der Aufschrift „Permit to re-enter“ auf der zweiten Seite) wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert; Visumpflicht. Nicht zu verwechseln mit dem „Re-entry Permit“ (weisses Büchlein), welches für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert wird.
- 35** Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.
- 36** Die Identitätskarte, die an eine über sechzigjährige Person ausgestellt wird, ist unbeschränkt gültig. In der Rubrik „Date of expiry“ steht ein Strich.
- 37** Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz ebenfalls akzeptiert:
- Travel Document in lieu of National Passport (provisorischer Pass für israelische Staatsangehörige); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1.
 - Travel Document (ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.
- 39** Travel Document (von Israel ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.
- 41** Britische Identitätskarten, die in der Rubrik Nationalität den Eintrag „British Citizen“ (B.C.) aufweisen, werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert.
- 42** Der jordanische T-Pass wird für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Unterschiede zum gewöhnlichen jordanischen Pass: (1) Der jordanische T-Pass enthält keine Rubrik für die persönliche Identifikationsnummer („National I.D. No.“) oder aber über keine Angabe in dieser Rubrik; (2) es gibt keine maschinenlesbare Zone (MRZ).
- 43** Somalische Reisepässe (gewöhnliche Pässe sowie Diplomaten- und Dienstpässe) werden für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Ebenfalls nicht mehr akzeptiert wird der somalische Flüchtlingspass.
- 44** Es werden grundsätzlich nur die Pässe der neuen Serie (Erstausgabe: 01.04.2009) anerkannt.
- 45** Identitätskarte für Angehörige der griechischen Polizei
- 46** Das „Identity Certificate“ wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert, sofern der/die Inhaber/in ein tibetischer Flüchtling ist und das Dokument ein uneingeschränktes Rückkehrrecht garantiert, d.h. im Dokument folgende Bemerkung eingetragen ist: „No objection to return to India“.
- 47** Das Laissez-Passer von Vietnam wird für die Ausreise oder den Transit zwecks Rückkehr nach Vietnam akzeptiert.
- 48** Der Reiseausweis „Titlu de calatorie“ in Form eines Loseblattes wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.
- 49** Das „Entry Certificate“ von Taiwan wird für die Ausreise oder den Transit zwecks Rückkehr nach Taiwan akzeptiert.
- 50** Die finnische Identitätskarte für Minderjährige (Minor's identity card) (violett) und die Identitätskarte für Ausländer (Identity card) (braun) werden für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Auf der Rückseite dieser Dokumente wird explizit darauf hingewiesen, dass diese nicht als Reisedokumente gelten („Not valid as a travel document“).
- 51** Der „Temporary Passport“ von Südafrika wird zur Einreise in die Schweiz akzeptiert, vorausgesetzt aus dem Dokument geht hervor, dass dessen Inhaber die südafrikanische Staatsangehörigkeit besitzt; Visumpflicht → V.
- 52** Der Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Übereinkommen von London vom 15. Oktober 1946 oder Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 wird zur Einreise akzeptiert, vorausgesetzt aus dem Dokument geht hervor, dass dieses für die Schweiz gültig ist; Visumpflicht → V.
- 53** Das „Emergency Travel Document“ von Serbien wird für die Ausreise oder den Transit zwecks Rückkehr nach Serbien akzeptiert.
- 54** Das „Travel Document for foreigners“ von Serbien wird zur Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert.

Legende Visumbestimmungen

V	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
V1	Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaates , sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
V9	Die Visumpflicht ist für Jugendliche mit Kollektivpass gemäss Europäischem Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 aufgehoben.
V10	Von der Visumpflicht ausgenommen sind türkische Schülerinnen und Schüler deutscher Schulen im Rahmen von Klassenfahrten und mit Bescheinigung der Schulleitung.
V12	Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe. Es besteht eine Visumpflicht: - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).
V13	Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe. Es besteht eine Visumpflicht: - für Inhaber eines serbischen Reisepasses, der von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurde (→ V) - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).
V14	Es besteht eine Visumpflicht: - für Inhaber eines Reisepasses, der keine Personalausweisnummer enthält (→ V) - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)
V15	Es besteht eine Visumpflicht: - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)

Legende besondere Visumbestimmungen für Inhaber von Diplomaten-, Dienst-, Sonder- und offiziellen Pässen

M: D	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
M: D, S	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
M: D, S, SP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
M: D, S, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
M: D, S, SP, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.
M: D, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und offiziellen Pässen für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M*: D	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen , welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.
F: D	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.
F: D, S	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.
F: D, S, SP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.
F: D, S, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.
F: D, OP	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und offiziellen Pässen , welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

- ♦ Ein Pass wird anerkannt, wenn:
- aus ihm die Identität der Inhaberin oder des Inhabers sowie die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat hervorgehen;
 - ein von der Schweiz anerkannter Staat ihn ausgestellt hat.

Übliche Passbezeichnungen: Gewöhnlicher Reisepass, offizielle Pässe (namentlich Diplomatenpass, Dienstpass, Sonderpass).

* Für einen Aufenthalt in der Schweiz von über 90 Tagen wird ein Aufenthaltstitel benötigt. Grundsätzlich muss dieser Aufenthaltstitel vor der Einreise in die Schweiz beim Kantonalen Migrationsamt beantragt werden. Dies gilt auch im Falle von Ländern, deren Staatsangehörige für Aufenthalte von über drei Monaten von der Visumpflicht befreit sind.

◦ Aufenthaltsdauer von höchstens 90 Tage pro Zeitraum von 180 Tagen, wobei die Frist von 90 Tagen ab dem Datum zu laufen beginnt, an dem die Schengen-Aussengrenze überschritten wird.